

### **1. Auftrag**

Für den Umfang der Lieferung gelten nur die in der Auftragsbestätigung des Lieferers niedergelegten Vereinbarungen. Mündliche Abmachungen, die nicht schriftlich bestätigt sind, haben keine Gültigkeit. Besondere und allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden, soweit sie von unseren besonderen und allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichen, für unanwendbar erklärt, auch wenn sie die Bestimmung erhalten, dass die Anwendung entgegenstehender Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Lieferers ausgeschlossen werden.

### **2. Lieferung**

Lieferfristen werden nach bestem Können und Bemühen eingehalten, sie sind jedoch immer unverbindlich. Der Lieferer ist zur Lieferung nur verpflichtet, wenn er von seinem Vorlieferanten richtig und rechtzeitig beliefert wird. Ist das nicht der Fall oder verhindern Ereignisse höherer Gewalt (Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Brandschäden o. ä. Vorfälle) die rechtzeitige Lieferung, kann der Lieferer vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Erfüllung bis zu einer angemessenen Frist nach Wegfall der Hindernisse aufschieben, längstens jedoch bis zu 6 Monaten nach dem vereinbarten Liefertermin. Falls der Lieferer seit mehr als einem Monat im Verzug ist und der Besteller eine Nachfrist setzt, muss diese mindestens einen Monat betragen. Bei Abschlüssen und Bestellungen auf Abruf ohne bestimm vereinbarte Abnahmetermine steht es dem Lieferer frei, nach dem Verlauf von 12 Monaten den Rest der bestellten Gegenstände ohne vorherige Benachrichtigung anzuliefern oder die Vereinbarung aufzuheben.

### **3. Ausführung**

Abbildungen, Maße und Gewichte sind freibleibend. Zweckentsprechende Änderungen an den zu liefernden Waren bleiben vorbehalten. Eingesandte Zeichnungen, Abbildungen, Preislisten und sonstige Unterlagen bzw. Teile der genannten Unterlagen dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht vervielfältigt und/oder Dritten zugänglich gemacht werden.

### **4. Preise**

- a) Im kaufmännischen Verkehr mit Kunden, die die Kaufmannseigenschaft gem. §§ 1-7 HGB besitzen, sind wir auch nach Vertragsabschluss berechtigt, Preiszuschläge zu erheben, soweit sich Kalkulationsbestandteile des Preises verändert haben. Hierzu gehören neben Gebühren aller Art öffentliche Abgaben, Steuern, Zölle, Frachtzuschläge, Listenpreiserhöhungen unserer Lieferanten u. ä. Bei Vorliegen der vorstehend genannten Voraussetzungen, die zu einer neuen erhöhten Preiskalkulation führen, gilt der erhöhte Preis als vereinbart.
- b) Alle Preise verstehen sich in deutscher Währung und gelten, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart, ab Werk ausschließlich Verpackung. Die Verpackung wird als Aufschlag auf den Nettowarenwert berechnet und kann nicht zurückgenommen werden.
- c) Bei Verkehr mit Kunden, die nicht die Kaufmannseigenschaft, halten wir uns an den vereinbarten Preis für 4 Monate gebunden. Nach Ablauf der 4 Monate gehen eventuelle Preiserhöhungen zu Lasten des Kunden.

### **5. Versand**

Der Versand erfolgt, auch wenn frachtfreie Lieferung verlangt ist, auf eigene Gefahr des Bestellers. Ohne bestimmte Vorschrift erfolgt der Versand stets nach bestem Ermessen. Eine Verantwortung für billigste Beförderung wird nicht übernommen. Versicherungen, deren Kosten zu Lasten des Bestellers gehen, werden nur auf ausdrückliche Vorschrift hin besorgt.

### **6. Zahlung**

Die Zahlung ist innerhalb der vereinbarten Frist ohne Abzug zu leisten, ist kein Zahlungsziel vereinbart, wird die Forderung des Bestellers 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Bei Überschreitung des Zieles ist der Lieferer ohne vorherige Mahnung berechtigt, Verzugszinsen nach den banküblichen Sätzen zu berechnen. Eine nachträglich bekannt werdende Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Bestellers berechtigt den Lieferer, Zahlung vor Lieferung zu verlangen, auch wenn die erteilte Auftragsbestätigung eine andere Fälligkeit vorsieht. Das gleiche gilt, wenn der Besteller mit der Bezahlung des Preises für eine frühere Lieferung des Lieferers in Verzug ist, wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter gegen ihn geführt werden, oder wenn er einen Wechsel zu Protest gehen lässt. Wechsel und Schecks werden zahlungshalber hereingenommen. Diskontspesen sind dem Lieferer zu vergüten. Forderungen des Lieferers werden sofort fällig, wenn der Besteller seine Zahlung einstellt, zahlungsunfähig wird oder Wechsel zu Protest gehen lässt. Der Lieferer ist in diesem Fall befugt, zahlungshalber erhaltene Wechsel zurückzugeben und seine Forderung sofort geltend zu machen. Für Leistungen, die im Auftrag nicht enthalten sind oder die von der Leistungsbeschreibung abweichen, kann ein Nachtragsangebot vom Kunden angefordert oder vom Werkunternehmer abgegeben werden. Soweit dies nicht erfolgt, werden diese Leistungen nach Aufwand und Zeit berechnet. Bei Aufträgen, deren Ausführung über einen Monat andauert, sind je nach Fortschreiten der Arbeiten Abschlagszahlungen in Höhe von 90% des jeweiligen Wertes der geleisteten Arbeiten zu erbringen. Die Abschlagszahlungen sind vom Werkunternehmer anzufordern und binnen 10 Tage ab Rechnungsdatum vom Kunden zu leisten.

### **7. Eigentumsvorbehalt**

- a) Die Waren sowie sämtliche zugehörigen technischen Unterlagen werden unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Sie bleiben Eigentum des Verkäufers bis zur vollständigen Bezahlung seiner sämtlichen, auch der künftigen entstehenden Forderungen aus seiner Geschäftsverbindung mit dem Käufer. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine lfd. Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- b) Der Käufer kann an den Waren durch Verarbeitung zu einer neuen Sache kein Eigentum erwerben. Er verarbeitet für den Verkäufer. Auch die verarbeiteten Waren dienen zur Sicherung des Vorbehaltsverkäufers.
- c) Bei Verarbeitung mit fremden, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren durch den Käufer wird der Verkäufer Miteigentümer an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes zu den fremden verarbeiteten Waren.
- d) Der Käufer hat sich das ihm zustehende Anwartschaftsrecht auf das Volleigentum an den Waren gegenüber seinen Abnehmern vorzubehalten, bis diese den Kaufpreis voll bezahlt haben.
- e) Alle Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltswaren werden an den Verkäufer abgetreten. Wenn die Vorbehaltswaren vom Käufer zusammen mit fremden, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren verkauft werden, gilt die Kaufpreisforderung nur in der Höhe des Wertes der Vorbehaltswaren als abgetreten. Wenn die Vorbehaltswaren dem Käufer nur anteilig gehören, so bemisst sich der ihm abgetretene Teil der aus ihrem Verkauf entstehenden Forderungen nach seinem Eigentumsanteil.
- f) Der Käufer ist ermächtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen, solange diese Ermächtigung vom Verkäufer nicht widerrufen wird. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen. Der Verkäufer kann den Schuldnern die Abtretung anzeigen.
- g) Der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung seiner Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an den Vorbehaltswaren auf den Käufer übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Käufer zustehen.
- h) Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Kunde zum Besitz und Gebrauch des Kaufgegenstandes berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach und hat der Verkäufer deshalb den Rücktritt vom Vertrag erklärt, kann der Verkäufer den Kaufgegenstand vom Käufer herausverlangen und nach Androhung mit angemessener Frist den Kaufgegenstand unter Verrechnung auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Käufer. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändung des Kaufgegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmenspfandrechts einer Werkstatt, hat der Kunde dem Verkäufer sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers hinzuweisen. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können. Der Käufer hat die Pflicht, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßen Zustand zu halten sowie alle vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich vom Verkäufer ausführen zu lassen.
- i) Der Verkäufer muss die ihm zustehenden Sicherungen insoweit nach seiner Wahl freigeben, als ihr Wert alle zu sichernden Forderungen um 25 v. H. übersteigt.

### **8. Gewährleistung**

Mängelansprüche für alle verkauften neuen Gegenstände verjähren in 2 Jahren, bei gebrauchten Gegenständen in 1 Jahr seit Ablieferung der Sache. Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich nach Ablieferung gegenüber dem Verkäufer gerügt werden, ansonsten ist der Verkäufer von der Mängelhaftung befreit. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so ist der Verkäufer zur Nacherfüllung verpflichtet und wird diese nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache erbringen. Die Gewährleistungsfrist für alle Arbeitsleistungen, Reparaturen etc., die keine Bauleistungen sind, und für eingebautes Material beträgt 1 Jahr. Für Bauleistungen gelten die als Ganzes vereinbarten Regelungen der VOB/B. Bei Vorliegen eines Mangels hat der Kunde dem Werkunternehmer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Der Kunde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Nacherfüllung dem Werkunternehmer oder dessen Beauftragung zur Verfügung steht. Ist der Werkunternehmer zur Nacherfüllung verpflichtet, kann er diese nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Neuherstellung des Werkes erbringen. Ist der Lieferer oder Werkunternehmer trotz mehrfacher Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht in der Lage, die nachweisbar festgestellten Mängel zu beheben, hat der Besteller das Recht, von seinen gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen Gebrauch zu machen, sofern diesen nicht durch Punkt 9 eingeschränkt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten ohne vorherige Genehmigung des Lieferers irgendwelche Arbeiten oder Eingriffe an den gelieferten Waren vorgenommen, so erlischt jede Gewährleistungspflicht des Lieferers. Die Gewährleistungspflicht erlischt außerdem, wenn ins Ausland geliefert wird oder wenn die gelieferte Ware vom Besteller ins Ausland verbracht wird. Der Lieferer übernimmt in diesen Fällen jedoch die vorstehende Inlandsgewährleistung, wenn ihm die beanstandete Ware zur Behebung der Mängel frachtfrei angeliefert wird.

### **9. Haftung, Schadenersatz**

Schadenersatz, gleich aus welchem Grund, wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers gewährt. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist der Lieferer von Schadenersatz befreit. Bei vertraglichen Beziehungen mit Kaufleuten (§§ 1-7 HGB) ist die Haftung darüber hinaus bei grober Fahrlässigkeit nur auf unmittelbaren Schaden beschränkt. Eine Haftung für mittelbaren oder Mangelfolgeschaden fällt somit weg.

### **10. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag auch für Wechselverbindlichkeit ist Bad Wörishofen. Als Gerichtsstand zwischen Kaufleuten werden die für Bad Wörishofen zuständigen Gerichte vereinbart. Der Lieferer ist berechtigt, seine Forderungen ohne Rücksicht auf deren Höhe beim Amtsgericht geltend zu machen. Auf den Vertrag ist das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht anzuwenden.

### **11. Sonstiges**

Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung nur befugt, soweit die Gegenforderung vom Lieferanten nicht bestritten oder durch Urteil rechtskräftig festgestellt worden ist. In allen anderen Fällen ist die Aufrechnung ausgeschlossen. Sollten einzelne Teile dieser Bestimmung unwirksam sein oder durch rechtskräftiges Gerichtsurteil für unwirksam erklärt werden, so sollen die übrigen Bedingungen davon in ihrer Wirksamkeit unberührt bleiben. An einem Schlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.